



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Gedenkfeiern am Volkstrauertag

Die für den Volkstrauertag am 15. November 2020 geplanten Gedenkfeiern der Gemeinden des Amtsbezirkes Nortorfer Land sind aufgrund des Teil-Lockdowns abgesagt. Die Kranzniederlegungen werden ohne Beteiligung der Öffentlichkeit mit höchstens zwei Personen durchgeführt.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk –1-- Nortorfer Land

Das Ehrenamt einer **stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes** ist in dem **Schiedsbezirk --1-- Nortorfer Land** (zuständig für Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Oldenhütten und Warder) neu zu besetzen.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner dieser Gemeinden werden gebeten, sich hierzu **bis zum 30.11.2020** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Groth, Rathaus, Zimmer 208 (Tel.: 04392/401-221).

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Brammer - Einziehung eines nichtöffentlichen (Wirtschafts-)Weges im Bereich „Brammerhops Moor“ (Gemarkung Brammer, Flur 4, Flurstück 110 + ein Teilstück von Flurstück 111)

Gemäß der Sitzung der Gemeindevertretung Brammer vom 15.06.2020 beabsichtigt die Gemeinde Brammer, den nichtöffentlichen (Wirtschafts-) Weg im Bereich „Brammerhops Moor“, Brammer (Gemarkung Brammer, Flur 4 Flurstück 110 und ein Teilstück von Flurstück 111 gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig Holstein (StrWG) einzuziehen. Der Weg hat keine Verkehrsbedeutung mehr.
Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 3 StrWG hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen nichtöffentlichen (Wirtschafts-) Weges liegt in der Zeit vom 9. November bis zum 8. Dezember 2020 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmer 114 bis 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, hat Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Amtsverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, zu erheben.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Emkendorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Emkendorf findet am Montag, 23.11.2020, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Norder Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Norder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Kita-Reform - Vereinbarung mit dem Kita-Werk 2021 -2024
4. Schaffung einer dritten Gruppe für den Kindergarten Kleinvollstedt
5. Haushaltslage
6. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 einschl. Nachtragshaushaltsplan
7. Beschlüsse zum Haushalt 2021
8. Haushaltssatzung 2021 einschl. Haushalts- und Stellenplan
9. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Vertragsangelegenheiten
 - 10.1. Verpachtung "Hopfenstübchen"
 - 10.2. Vertrag über Leitungsverlegung
 - 10.3. Verkauf eines Grundstücks
 - 10.4. Breitbandversorgung - Überlassung des verlegten Leerrohres
 - 10.5. Billigung des Verkaufes des bisherigen JFW-Fahrzeuges
11. Personalangelegenheiten

**Follster
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz – neuer Tagungsort

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz findet wegen des Teil-Lockdowns am Montag, 09.11.2020, 19:30 Uhr, im **Feuerwehrgerätehaus (Schulungsraum), Petersilienstraße 15, 24622 Gnutz**, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über Sanierung von Betonspurbahnen
4. Beratung über Asphaltierungsmaßnahmen
5. Beratung über Ausweisung von Baulandflächen nach Erstellung des gemeindlichen Immissionsgutachtens
6. Erneuerung der Beleuchtung in den Umkleideräumen der Turnhalle
7. Beratung über die Schaffung einer Unterstellmöglichkeit auf dem Schulhof

**Beyer
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses der Gemeinde Gnutz – neuer Tagungsort

Die nächste Sitzung des Umwelt- und Friedhofsausschusses der Gemeinde Gnutz findet wegen des Teil-Lockdowns am Donnerstag, 19.11.2020, 19:30 Uhr, im **Feuerwehrgerätehaus (Schulungsraum), Petersilienstraße 15, 24622 Gnutz**, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über einen Nachtrag zur Friedhofssatzung
4. Verschönerungsmaßnahmen auf dem Friedhof
5. Neugestaltung von zwei Pflanzbeeten in der Dorfstraße
6. Baumpflegemaßnahmen

**Schönbeck
Ausschussvorsitzender**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Groß Vollstedt - Ortsbegehungen im Gemeindegebiet

Die Gemeinde Groß Vollstedt hat die Erstellung eines baulichen Orts- und Entwicklungskonzeptes beauftragt, um einerseits die 2011 festgestellten Innenbereichspotentiale zu überprüfen und andererseits Flächen an der Ortsrandlage für eine mögliche bauliche Entwicklung aufzunehmen sowie zu bewerten.

Laut Baugesetzbuch gilt der Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist. Vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ist daher zu prüfen, inwieweit in den geschlossenen Ortslagen noch Baulücken vorhanden sind (Grundsatz: Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros B2K und dn Ingenieure GmbH aus Kiel werden dementsprechend

im November 2020 Ortsbegehungen

durchführen. Dabei werden zum Teil auch Fotos von Gebäuden und Grundstücken angefertigt, um die jeweiligen baulichen Situationen zu dokumentieren. Für Rückfragen steht Ihnen das Planungsbüro B2K zur Verfügung (Tel.: 0431 - 596 746 85).

Amt Nortorfer Land
Allgemeine Bauverwaltung



Gemeinde Groß Vollstedt - Container für Grünabfälle

Am Samstag, den 21. November 2020, steht in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr am **Parkplatz am Sportheim**, Am Sportplatz 14, ein Container für die Entsorgung von Grünabfällen bereit.

Ladewig
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Dienstag, 17.11.2020, 19:30 Uhr, im **Sportheim Groß Vollstedt, Am Sportplatz 14, 24802 Groß Vollstedt**, statt. Ein barrierefreier Zugang ist im Sportheim leider nicht sichergestellt.

Besonderer Hinweis aufgrund der aktuellen Lage rund um Covid-19 (Corona): Die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen (z. B. Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln) sind zu beachten. Der Einlass erfolgt nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske. Von allen anwesenden Personen werden Kontaktdaten registriert. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände ist die Zahl der anwesenden Besucher*innen und der Presse begrenzt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. B-Plan Nr. 9 „Am Sportplatz“; Vorstellung der Planung; (Billigung für die frühzeitige Beteiligung)
5. Photovoltaikanlage Groß Vollstedt: Sachstand, weiteres Vorgehen
6. Fortschreibung Innenentwicklungskonzept; aktueller Sachstand
7. Feuerwache/Markttreff; Beratung über weiteres Vorgehen (Bauleitplanung)
8. Kindergarten; Umbau altes Kindergartengebäude (Mensa)
9. Friedhof; Planung Urnenfeld
10. Sanierung Radweg Seeredder; Beratung über weiteres Vorgehen nach Knickneuanlage
11. Beratung über Gestaltung Dreiecksfläche und Umfeld in Katenstedt

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Grundstücksangelegenheiten

**Heß
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- **zwei staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/en
30 Stunden/Woche bzw. 29 Stunden/Woche (m/w/d)**
 - **eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
23,50 Stunden/Woche (m/w/d)**
 - **zwei Freiwillige für ein Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)**

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

**Thorsten Ladewig
Bürgermeister**

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum 01. Januar 2021

Gemeindearbeiter/innen sowie Reinigungskräfte (m/w/d)

Es handelt sich hierbei um geringfügige Beschäftigungen auf der Basis einer freien Vereinbarung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Höfer
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Krogaspe - Satzung der Gemeinde Krogaspe für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krogaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 258) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krogaspe vom 26. Oktober 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Storchennest“ der Gemeinde Krogaspe.
- (2) Die Gemeinde Krogaspe betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

§ 2 - Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krogaspe bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII. Den Kindern der Gemeinde Krogaspe gleichgestellt sind Kinder aus Gemeinden, mit denen die Standortgemeinde eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält. Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Die verbindliche Anmeldung erfolgt in der Regel 6 Monate vor Beginn der Betreuung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme. Die Platzvergabe erfolgt in der Regel 3 Monate vor dem Beginn der Betreuung.
- (5) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

- (6) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (7) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG die notwendigen Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.
- (8) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (9) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (10) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 - Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt die Gemeinde schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Kinder aus der Gemeinde sowie aus Gemeinden, mit denen eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht, werden vorrangig aufgenommen. Vergabekriterien sind u.a.:
 - Wohl des Kindes,
 - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde oder einer Gemeinde, mit der eine öffentl.-rechtl. Vereinbarung zur Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung besteht,
 - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
 - Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
 - Geschwisterkinder,
 - Anmeldedatum.

Die Festlegung der Gewichtung der Vergabekriterien erfolgt im Beirat.

§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippengruppe	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelkindergartengruppe	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

- (3) Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche.

Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Beirat fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

- (4) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (6) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Norderland zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	198,28 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	270,38 €
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	155,65 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	212,25 €
- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner.
- (2) Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt **monatlich 52,00 €**. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 10 entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31.05. und 30.6. nicht entsprochen werden.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. Diese Ummeldungen sind grundsätzlich nur zum Beginn eines Kindergartenjahres im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung im Rahmen freier Kapazitäten in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 4 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens der Gemeinde nicht gekündigt werden.
- (7) Die Gemeinde informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 – 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.

§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Eltern/Personensorgeberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 12 - Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

§ 15 - Mitwirkung der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Gemeinde lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

- (5) Um eine rationelle Arbeitsweise sicherzustellen, entscheidet die Elternvertretung, welche Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung durch den Träger auf den Beirat delegiert werden. Eine Rückdelegation aus dem Beirat ist im Einzelfall durch Beschluss möglich.

§ 16 Beirat

- (1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein. Vertreter von Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, werden auf die Anzahl der Vertreter der Standortgemeinde angerechnet.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.

- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Nortorfer Land und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde können, sofern sie/er nicht Mitglied des Beirates ist, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 17 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Einwohnermeldeämter
- KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.12.2008 und die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26.5.2020 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krogaspe, die am gleichen Tag außer Kraft treten.

Krogaspe, den 27.10.2020

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
Gez. Höfer



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Krogaspe findet am Freitag, 20.11.2020, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2019
4. 1. Nachtragshaushaltsplan 2020
5. Haushaltsplan 2021

**Mahn
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung des Wege- und Bauausschusses der Gemeinde Langwedel

Die nächste Sitzung des Wege- und Bauausschusses der Gemeinde Langwedel findet am Mittwoch, 11.11.2020, 19:30 Uhr, im Gemeindezentrum Langwedel, Wollm 8, 24631 Langwedel, statt.

Aufgrund der behördlichen Auflagen müssen die Hygieneanforderungen und Abstände eingehalten werden. Die vorhandenen Plätze werden vorrangig für die Ausschussmitglieder aufgeteilt. Der Ausschussvorsitzende behält sich das Recht vor, bei zu hohem Besucheraufkommen die Anzahl der Besucher zu beschränken und den Einlaß weiterer Besucher zu verweigern.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Berichte des Ausschussvorsitzenden
4. Aktueller Stand zur Erneuerung der Regenwasserkanäle in der L298
5. Schoolkat Langwedel, Erneuerung der Schwellenbalken
6. B-Plan 2, Heidkoppel II, Ausgleichsflächen und Ersatzpflanzungen
7. Haushalt 2021 - Festlegung des Umfangs der durchzuführenden Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
8. Manhagener Weg hinter dem Ortsausgang - Straßenentwässerungs- und Bankettenprobleme
9. Verschiedenes

**Nissen
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf - findet am Montag, 16.11.2020, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. (04392) 401-105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 14.09.2020
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Zustimmung zur Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 mit Allradantrieb
8. Breitbandausbau im Außengebiet der Stadt Nortorf
9. B-Plan 30 "Westlich Möhlenkoppel / Nördlich Bargstedter Straße"
hier: Richtlinie der Stadt Nortorf für die Vergabe von Baugrundstücken im gemeindlichen Eigentum zur Errichtung von Wohngebäuden"
10. 1. Nachtragshaushalt 2020
11. Haushalt 2021

**Groth
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 17.11.2020, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. (04392) 401-105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 15.09.2020
5. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Zukünftige Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf
8. Vollversammlung zur Gründung eines Kinder- und Jugendrates
9. 1. Nachtragshaushalt 2020
10. Haushalt 2021

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Antrag der AWO Nortorf
12. Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Nortorf ab 1.1.2021 anlässlich der Kita-Reform mit den jeweiligen freien Trägern

**Bretschneider
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf (1. Lesung)

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 19.11.2020, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. (04392) 401-105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 17.09.2020
5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Ausschussmitglieder
7. Zustimmung zur Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 mit Allradantrieb
8. Zukünftige Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf
9. Breitbandausbau im Außengebiet der Stadt Nortorf
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 einschließlich Nachtragshaushaltsplan 2020
11. Haushalt 2021

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Grundstücksangelegenheiten II
13. Antrag der AWO Nortorf
14. Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Nortorf ab 1.1.2021 anlässlich der Kita-Reform mit den jeweiligen freien Trägern

**Friedrich
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf (2. Lesung)

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Nortorf (2. Lesung) ist für Donnerstag, 26.11.2020, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, geplant. **Die Sitzung findet nur statt, wenn am 19.11.2020 der Haushalt 2021 nicht abschließend beraten werden konnte.**

Wir bitten alle, die nicht dem Gremium angehören, um Voranmeldung unter Tel. 04392 401 105, da die Zuschauerplätze begrenzt sind.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushalt 2021

**Friedrich
Ausschussvorsitzender**

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Winter 2020 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Samstag, den 14. November 2020, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Samstag, den 21. November 2020, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Samstag, den 28. November 2020, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden. Das Abholen der Säcke von den Grundstücken, wie in den Vorjahren, wird nicht mehr durchgeführt.

**Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schülp b. Nortorf findet am Mittwoch, 18.11.2020, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2019
4. 1. Nachtragshaushaltsplan 2020
5. Haushaltsplan 2021

**Vogelsang-Weber
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe findet am Dienstag, 24.11.2020, 15:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Haushaltsplan 2021

**Klamma
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

06.11.2020

Nr. 45

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Warder findet am Montag, 23.11.2020, 13:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2019

**Quast
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Warder findet am Montag, 23.11.2020, 14:30 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

Die Sitzung wird unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushaltsplan 2020
4. Haushaltsplan 2021

**Heiser
Ausschussvorsitzende**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.